

Entwicklungsplanung für die Kindertagesstät- ten der Stadt Offenbach am Main

für die Jahre 2020 bis 2025

Erstellt von
Stefan Heinzmann – Jugendhilfeplanung

Offenbach am Main im Februar 2021



Inhalt

Inhalt.....	2
Tabellenverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	4
1 Prolog	5
2 Bevölkerungsfortschreibung und Quotenverteilung	6
2.1 Bevölkerungsfortschreibung bis 2025	6
2.2 Berechnung der prozentualen Verteilung der Ausbaustufen bis 2025	8
3 Ausbaustufen der Kindertagesstätten bis 2025	10
3.1 Ausbaustufen für Plätze in Krippen und Tagespflege	11
3.2 Ausbaustufen für Plätze im Kindergarten.....	12
3.3 Ausbaustufen für Plätze im Hort oder Ganztagsklassen	13
4 Bedarf an Haushaltsmitteln pro Kalenderjahr	14
4.1 Methodisches Vorgehen	14
4.2 Betriebskostenzuschüsse bei Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII.....	15
4.3 Differenz der Betriebskostenzuschüsse zwischen Haushaltsansatz und Kindertagesstättenentwicklungsplanung	16
5 Anzustrebender Ausbau in der Regionalverteilung 2021 bis 2025	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausbaustufen für unter Dreijährige in Offenbach am Main bis 2025 bei 45% der Anspruchspopulation	11
Tabelle 2: Ausbaustufen für Dreijährige bis zum Schuleintritt in Offenbach am Main bis 2025 bei 98% der Anspruchspopulation.	12
Tabelle 3: Ausbaustufen für Sechs- bis Zehnjährige in Offenbach am Main bis 2025, bei 35% der Anspruchspopulation	13
Tabelle 4: Haushaltsmittel für Betriebskostenzuschüsse gem. § 24 SGB VIII für die Jahre 2020 bis 2025 laut vorliegender Kindertagesstättenentwicklungsplanung	16
Tabelle 5: Differenz Haushaltsmittel für Betriebskostenzuschüsse gem. § 24 SGB VIII für die Jahre 2021 bis 2025 laut Kindertagesstättenentwicklungsplanung und Haushaltsansatz	17
Tabelle 6: Ausbaubedarf an Plätzen in Kindertagesstätten nach Einrichtungsart und Planungsregion bis 2025 ..	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung nach Alterskohorten bis 2025	8
Abbildung 2: Statistische Bezirke, Planungsregionen und Kindertagesstätten in Offenbach am Main	19

1 Prolog

Die vom Jugendamt mit diesem Bericht vorgelegte Entwicklungsplanung für die Kindertagesstätten inklusive der Tagespflege für die Stadt Offenbach am Main für die Jahre 2020 bis 2025 gemäß § 22 ff SGB VIII, dient als Grundlage für die zukünftig notwendige Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Einrichtungen der Elementarbildung oder der Kindertagespflege. Einerseits ist die Erfüllung der Rechtsansprüche nach SGB VIII sicherzustellen und andererseits ein bedarfsorientiertes Angebot zur Deckung der tatsächlichen Nachfrage vorzuhalten.

In Kapitel 2 wird das methodische Vorgehen erläutert sowie die Vorgehensweise bei der Fortschreibung der Population von Kindern, die einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte bzw. Tagespflege haben. Die Entwicklung der Populationszahlen ergibt sich aus der Geburtenziffer und aus den Veränderungen durch zu erwartenden Zu- oder Wegzug. Außerdem werden die auf diesem Wege ermittelten Veränderungen der Populationszahlen dargestellt.

In Kapitel 3 werden die Berechnungen zu den jeweiligen Ausbaustufen erklärt sowie deren Ergebnisse erläutert.

Im Kapitel 4 werden die zu erwartenden Haushaltsmittel, welche bei tatsächlicher Realisierung des notwendigen Ausbaus in den Jahren 2020 bis 2025 aufgebracht werden müssen, dargestellt. In diesem Kapitel werden somit die Betriebskosten für die bereits bestehenden sowie die neu zuschaffenden Kindertagesstätten der Stadt Offenbach am Main für die Folgejahre 2021 bis 2025 dargestellt. Diese zu erwartenden Haushaltsmittel für Betriebskostenzuschüsse werden den Zahlen der aktuellen Haushaltsplanung bis 2024 gegenübergestellt. Notwendige Investitionskosten finden hierbei keine Berücksichtigung.

Kapitel 5 werden die in Kapitel 3 vorgestellten Ausbaustufen anhand der fünf Planungsregionen kleinräumig dargestellt, um eine Orientierung für einen lokal bedarfsorientierten Ausbau zu geben. Dadurch soll eine weitestgehend gleichmäßige und bedarfsgerechte Verteilung von Kindertagesstätten über das gesamte Stadtgebiet ermöglicht werden. Dies entspricht dem allgemein geltenden Motto „kurze Beine, kurze Wege“ und ermöglicht darüber hinaus auch den wichtigen Bezug der Kinder und Familien zum eigenen sozialen Nahraum.

2 Bevölkerungsfortschreibung und Quotenverteilung

Damit eine Planung von Kindertagesstätten für die Zukunft möglich ist, ist es notwendig, Aussagen über die Entwicklung der Bevölkerung zu machen. Die hierbei unterstellten Annahmen über steigende, sinkende oder stagnierende Bevölkerungszahlen müssen daher in einem nächsten Schritt Einzug in eine Entwicklungsplanung von Kindertagesstätten finden.

Um dies zu ermöglichen, wurden die entsprechenden Veränderungen in der Population der unter Zehnjährigen entsprechend der unterschiedlichen Einrichtungsarten (Krippe, Kindergarten und Hort), Trägerarten (öffentlich, privat und konfessionell), aktuell geltende Betreuungsstufen (1 bis 7) sowie Kinderrang (erstes, zweites und mindestens drittes Kind) verteilt. Diese Quotenverteilung wird in Kapitel 2.2 eingehend erläutert.

2.1 Bevölkerungsfortschreibung bis 2025

Wie eingangs erwähnt, erläutert dieses Kapitel detailliert das methodische Vorgehen sowie die Berechnungen der Bevölkerungsfortschreibung und der Ausbaustufen. Dadurch wird dem Leser¹ die Möglichkeit eröffnet, die ermittelten Werte in den entsprechenden Kontext setzen zu können. Dies ist vor allem bei der dargestellten Populationsfortschreibung der Kinder mit Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte bzw. Tagespflege von Bedeutung. Eine solche Populationsfortschreibung fußt immer auf Annahmen über die Zukunft. Diese Annahmen werden in der Regel aus den Entwicklungen der Populationszahlen in der Vergangenheit abgeleitet.

Die in Abbildung 1 ausgewiesenen Populationszahlen basieren auf den Bevölkerungszahlen des Einwohnermelderegisters zum Stichtag 31.12.2020 und stellen eine Erweiterung der Entwicklungsplanung aus dem Jahr 2017 um zwei weitere Jahre dar. Zugrundeliegend für die Berechnungen ist die Alterskohorte der unter Dreijährigen (U3), sprich der Kinder, die einen Anspruch auf einen Krippenplatz haben. Für die Fortschreibung der Population wurde anhand eines empirisch auf Basis der Jahre 2011 bis 2012 ermittelten Schlüssels ein (Geburten-)Zuwachs von jeweils 66 Kindern für die Jahre 2021 bis 2025 festgestellt.

¹ In der folgenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

Dieser Mittelwert (G) wiederum wurde aus zwei Mittelwerten (1) und (2) generiert. Der Mittelwert 1 gibt die Differenz der unter Einjährigen zu ihrem Wert aus dem Vorjahr über die Jahre 2011 bis 2020 an. Die Anzahl der Kinder aus 2011 wird somit von der Anzahl der Kinder aus 2012 subtrahiert, die Anzahl der Kinder aus 2012 wird von der Anzahl der Kinder aus 2013 subtrahiert, usw. So entstehen acht Differenzwerte. Diese acht Differenzwerte werden addiert und durch die Anzahl der Differenzwerte, im vorliegenden Fall also acht, geteilt. Der so gebildete Mittelwert stellt den durchschnittlichen Geburtenzuwachs dar.

Der Mittelwert 2 geht nach dem gleichen Prinzip vor, gibt aber die Differenz der gesamten Alterskohorte der unter Dreijährigen aus den Jahren 2011 bis 2020 an. Auch hier entstehen acht Differenzwerte, aus denen der Mittelwert 2 gebildet wird.

Auf diese Weise wurde mit dem Mittelwert 1 nicht nur die Differenz bei den Geburten über den erwähnten Zeitraum ermittelt, sondern mit dem Mittelwert 2 auch der Zuzug und Wegzug der Alterskohorte mit Anspruch auf einen Krippenplatz berücksichtigt. Aus diesen beiden Mittelwerten errechnet sich wiederum über die Jahre 2011 bis 2020 der Gesamtmittelwert (G) als Zuwachs von 66 Kindern.

Rechnerisch bedeutet dies, dass für das Jahr 2020 die Anzahl der unter Einjährigen um 66 Kinder addiert wurde. Die so entstehende Summe wurde für das Jahr 2020 ebenfalls um 66 erhöht, bis einschließlich zum Jahr 2025.

Auf diese Weise erklärt sich auch die Fortschreibung der Hortkinder aus der Alterskohorte der Sechs- bis Zehnjährigen als Fortschreibung der Kinder aus der Alterskohorte der Dreijährigen bis zum Schuleintrittsalter. Die Anzahl dieser Kinder ist somit jetzt schon bekannt und liegt den folgenden Berechnungen zugrunde. Daher ergibt sich ein sinnvoller natürlicher Zuwachs eben nur für die Alterskohorte der unter Dreijährigen.

Da aber auch Kinder im Alter von drei Jahren oder älter in die Stadt Offenbach am Main ziehen können, erfordert der generelle Zuzug eine weitere Korrektur. Hierfür wurde auf Grundlage der vom Amt für Stadtplanung, Verkehrs- und Städtebau ausgewiesenen und geplanten Bauvorhaben der zu erwartende Zuzug bis 2025 eruiert. Anhand dieser Planungsgrundlagen und dem damit prognostizierten Zuzug von Menschen in Neubebauungen wurde der zu erwartende Zuwachs für jede der drei für die Kindertagesstättenentwicklungsplanung relevanten Alterskohorten (Krippenkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder) ermittelt. Dafür wurde anhand der Jahre 2011 bis 2020, wie oben schon erläutert, ein Mittelwert über die Jahre gebildet, der den jeweiligen Anteil der Kinder dieser drei Alterskohorten an der Gesamtzahl der Bevölkerung widerspiegelt. Dies ist für die Alterskohorte der unter Dreijährigen ein Anteil von 3,1%, die

Alterskohorte der Dreijährigen bis zum Schuleintrittsalter ein Anteil von 3,7% und die Alterskohorte der Sechs- bis Zehnjährigen ein Anteil von 4,0%. Mittels dieser prozentualen Anteile wurden die jeweilig zuziehenden absoluten Kinderzahlen der drei Alterskohorten prognostiziert.

Da diese Zuzüge bspw. durch Bau- oder Planungsverzögerungen nicht spezifisch für die Jahre 2020 bis 2025 zu benennen sind, ist dieser Zuzug hälftig den Jahren 2021 und 2022 zugeschlagen und die dann noch verbleibende Anzahl von Zuzügen gleichmäßig auf die Jahre 2023 bis 2025 verteilt worden.

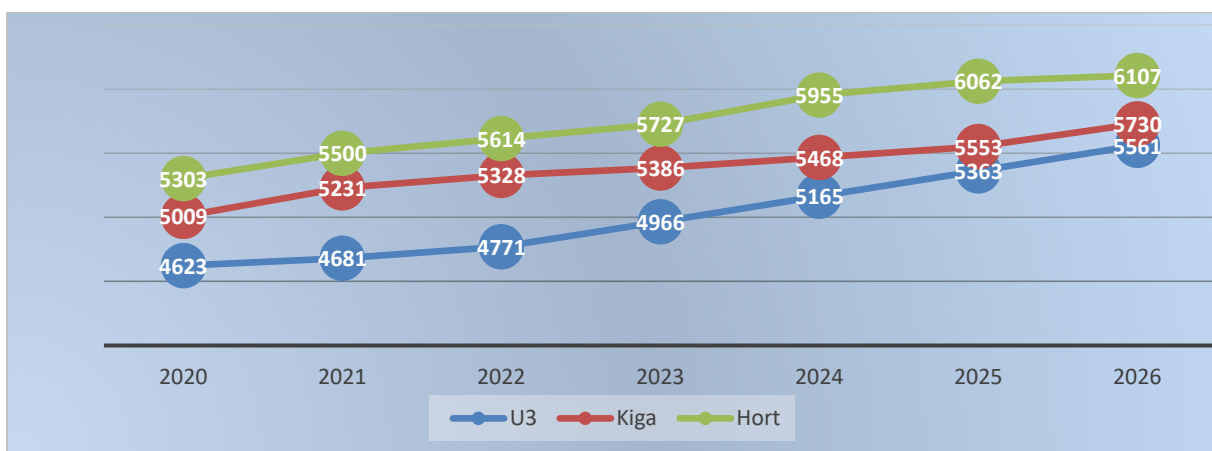


Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung nach Alterskohorten bis 2025

2.2 Berechnung der prozentualen Verteilung der Ausbaustufen bis 2025

Fokussierten wir eben unseren Blick bei der Bevölkerungsfortschreibung in die Vergangenheit, um Aussagen über die Zukunft zu machen, so wollen wir diese bewährte Methode für die Verteilung der Kinder unter zehn Jahren ebenfalls beibehalten. Praktisch gesehen heißt dies, dass die durchschnittliche Verteilung der Kinder der jeweiligen Alterskohorten in den Einrichtungen so wie sie im Jahr 2020 stattgefunden hat auch für die Jahre 2021 bis 2025 übernommen wird.

Diese Verteilung fußt in der Praxis auf vier Parametern. Zum ersten in der Unterscheidung der Einrichtungsart Krippe, Kindergarten und Hort. In diesen Einrichtungsarten spiegeln sich auch die jeweiligen Alterskohorten wider, für die im vorherigen Kapitel die Bevölkerungsfortschreibung berechnet wurde.

Jeder dieser drei Einrichtungsarten wird eine von drei Trägerarten zugeschrieben. Dies kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe sein, mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach (EKO), ein konfessioneller Träger oder ein privater Träger.

Die Einrichtungsarten Krippe und Kindergarten können jeweils bis zu sieben verschiedene Betreuungsstufen anbieten. Im Bereich Hort können bis zu zwei Betreuungsstufen angeboten werden.

Alle Kinder werden darüber hinaus noch nach ihrem Geschwisterrang differenziert. Hierbei wird berücksichtigt, ob eine Familie eins, zwei oder drei und mehr Kinder in einer Einrichtung hat. Dieser Geschwisterrang bestimmt den von den Eltern zu tragenden monatlichen Elternbeitrag und die daraus resultierende Bezuschussung zur Kompensation durch die Stadt Offenbach. Somit ergeben sich noch einmal drei weitere Unterscheidungsmerkmale.

Diese vier Parameter Einrichtungsart, Trägerart, Betreuungsstufe und Geschwisterrang ergeben mit ihren Differenzierungskriterien insgesamt 144 Verteilungsmöglichkeiten. Für die Einrichtungsarten Krippe und Kindergarten ergeben sich jeweils 63 Kombinationsmöglichkeiten und für den Bereich Hort 18.

Diese Verteilung ist vor allem für die zukünftige Haushaltsberechnung mittels der Festwerte für Betriebskostenzuschüsse (BKZ) von Relevanz, da jeder dieser 144 Verteilungsmöglichkeiten ein entsprechender Festwert, sprich ein Betriebskostenzuschuss in Form eines Geldbetrags, zugeschrieben wird.

Für die zukünftige Berechnung der benötigten finanziellen Mittel der Haushaltsjahre 2021 bis 2025 werden die Kinder, wie in der Bevölkerungsfortschreibung ermittelt, nach der oben beschriebenen Quotierung auf die jeweiligen Jahre verteilt.

Da sich in den Alterskohorten die Einrichtungsarten widerspiegeln und in der Bevölkerungsfortschreibung die Populationsveränderungen, können auf diesem Wege die Kosten nach jeweiliger Einrichtungsart bis 2025 ermittelt werden. Dies wird in Kapitel 4 detailliert dargestellt.

3 Ausbaustufen der Kindertagesstätten bis 2025

Im vorliegenden Kapitel werden die Ausbaustufen der Kindertagesstätten der Stadt Offenbach am Main von 2020 bis 2025 dargestellt. In den folgenden Tabellen werden in Zeilennummer 2 die Plätze der jeweiligen Einrichtungsform (Krippe, Kindergarten oder Hort) zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres (Zeilennummer 1) ausgewiesen. Zu diesen Platzzahlen werden der jeweilige avisierte Platzausbau (Zeilennummer 3) sowie die Ausbauvorgabe (Zeilennummer 4) desselben Kalenderjahres addiert und ergeben in Summe die Plätze für das Folgejahr.

Der avisierte Platzausbau aus Zeilennummer 3 stellt hierbei den Ausbau an Plätzen dar, der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Entwicklungsplanung sich konkret in Planung befindet und auch zeitnah in die Realisierung übergeht.

Die Ausbauvorgabe aus Zeilennummer 4 gibt für das Jahr 2021 bis 2025 den Bedarf an Plätzen an, deren Realisierung erforderlich ist, um das geplante Ausbauziel zu erreichen. Diese nach Ausbauvorgabe benötigten Plätze sind zum einen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichmäßigen Verteilung auf die einzelnen Kalenderjahre, aber auch unter dem Aspekt realistischer Zeithorizonte bezogen auf die mögliche Umsetzung auf die Kalenderjahre verteilt. Letzteres ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass in der Regel noch geeignete Immobilien zur Anmietung oder zum Kauf gefunden werden müssen bzw. ggfls. Bauflächen zu erwerben sind. In 2025 sind schlussendlich die Plätze als Ausbauvorgabe ausgewiesen, die in Zeilennummer 8 im selben Jahr bei den noch zu schaffenden Plätzen zu einer Null führen, womit das Ziel der Ausbaustufen bis 2025 erfüllt wäre, sofern die Realisierung der jeweiligen Ausbaustufen erfolgreich möglich war. In Zeilennr. 8 ist also die Anzahl an Plätzen ausgewiesen, die im jeweiligen Jahr noch bis zur Zielerreichung fehlen.

Da die Population (Zeilennummer 5) jeder Alterskohorte wie in Kapitel 2 beschrieben jedes Jahr einem Zuwachs unterliegt, nehmen die noch zu schaffenden Plätze aus Zeilennummer 8 nicht proportional zu den Ausbaustufen aus Zeilennummer 3 und 4 ab. Der Populationszuwachs gegenüber dem Vorjahr lässt sich aus Zeilennummer 6 erkennen.

Die benötigten Plätze ergeben sich aus der Anspruchspopulation der Kinder der jeweiligen Alterskohorten (Zeilennummer 5) und dem Versorgungsgrad aus Zeilennummer 7.

Die unterstellte Nachfrage, d.h. der Bedarf an Krippenplätzen errechnet sich gem. Stadtverordnetenbeschluss [2011-16/DS-I(A)0115] vom 23.11.2011 aus 45% der Gesamtpopulation

der unter Dreijährigen, die Kindergartenplätze aus 98% der Dreijährigen bis zum Schuleintritt und die Hortplätze aus 35% der Sechs- bis Zehnjährigen.

3.1 Ausbaustufen für Plätze in Krippen und Tagespflege

Gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der sich hieraus abzuleitende Bedarf wird laut Stadtverordnetenbeschluss [2011-16/DS-I(A)0115] mit 45% der Anspruchspopulation bestimmt.

Unten stehende Tabelle 1 stellt den Ausbaubedarf an Plätzen für unter Dreijährige in Kindertagesstätten und Tagespflege für das gesamte Stadtgebiet bis 2025 genauer dar.

Hierbei wird ersichtlich, wenn man von den aktuell 1609 vorhandenen Plätzen für unter Dreijährige ausgeht und einem Bedarf von 2412 Plätzen bis 2025, dann fehlen aus heutiger Sicht bis in fünf Jahren 827 Plätze. Berücksichtigt man die aktuell geplanten 469 Plätze, dann besteht bis zum Jahr 2025 noch ein weiterer Ausbaubedarf von 334 Plätzen. Rechnet man mit einer Gruppengröße von aktuell 12 Kindern, entspricht dies rund 28 Gruppen.

Ausbaustufen der Krippenplätze bis 2025 gem. § 24 SGB VIII							
Zeilenr.		Jahr					
1	Kalenderjahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
2	Krippenplätze zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres (davon 357 in Tagespflege)	1609	1609	1722	1856	2142	2278
3	Geplanter Platzausbau im Kalenderjahr	0	113	134	162	36	24
4	Ausbauvorgabe im jeweiligen Kalenderjahr	0	0	0	100	100	134
5	Population unter 3. Lebensjahr	4666	4680	4764	4966	5163	5361
6	Populationszuwachs gegenüber dem Vorjahr		14	84	202	197	198
7	davon 45%	2100	2106	2144	2235	2323	2412
8	Fehlende Plätze im Kalenderjahr	-491	-384	-288	-93	-45	0

Tabelle 1: Ausbaustufen für unter Dreijährige in Offenbach am Main bis 2025 bei 45% der Anspruchspopulation

3.2 Ausbaustufen für Plätze im Kindergarten

Gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Der sich hieraus abzuleitende Bedarf wird laut Stadtverordnetenbeschluss [2011-16/DS-I(A)0115] mit 98% der Anspruchspopulation bestimmt.

Unten stehende Tabelle 2 stellt den Ausbaubedarf an Plätzen für Dreijährige bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten für das gesamte Stadtgebiet bis 2025 genauer dar.

Hierbei wird ersichtlich, wenn man von den aktuell 4835 vorhandenen Plätzen für diese Alterskohorte und einem Bedarf von 5490 Plätzen bis 2025 ausgeht, dann fehlen aus heutiger Sicht bis in fünf Jahren 655 Plätze. Berücksichtigt man die aktuell geplanten 963 Plätze, dann besteht bis zum Jahr 2025 ein Überangebot von 208 Plätzen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in diesem Alterssegment die Zahl sogenannter Integrationsplätze für die Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern relativ hoch ist und sie mit einer vorgegebenen Reduktion der Gruppengröße und damit mit einer Reduktion der zur Verfügung stehenden Plätzen einhergeht.

Ausbaustufen der Kindergartenplätze bis 2025 gem. § 24 SGB VIII							
Zeilenr.		Jahr					
1	Kalenderjahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
2	Kindergartenplätze zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres	4835	4835	5126	5279	5623	5698
3	Geplanter Platzausbau im Kalenderjahr	0	291	153	344	75	0
4	Ausbauvorgabe im jeweiligen Kalenderjahr	0	0	0	0	0	0
5	Population 3.Lebensjahr bis Schuleintritt	5062	5283	5376	5436	5519	5602
6	Populationszuwachs gegenüber dem Vorjahr		221	93	60	83	83
7	davon 98%	4961	5177	5268	5327	5409	5490
8	Fehlende Plätze im Kalenderjahr	-126	-51	11	396	389	208

Tabelle 2: Ausbaustufen für Dreijährige bis zum Schuleintritt in Offenbach am Main bis 2025 bei 98% der Anspruchspopulation.

3.3 Ausbaustufen für Plätze im Hort oder Ganztagsklassen

Gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der sich hieraus abzuleitende Bedarf wird laut Stadtverordnetenbeschluss [2011-16/DS-I(A)0115] mit 35% der Gesamtpopulation bestimmt.

Geht man auch hier von den aktuell 1482 Plätzen aus und von einem Bedarf von 2140 Plätzen im Jahr 2025, dann fehlen 658 Plätze. Geplant sind bis 2025 insgesamt 150 neue Plätze. Somit verbleibt ein Defizit von 508 Plätzen, für die es noch keine Planung gibt. Ausgehend von einer Gruppengröße von 25 Kindern, fehlen demnach noch rund 20 Gruppen.

Ausbaustufen der Hortplätze bis 2025 gem. § 24 SGB VIII							
Zeilenr.		Jahr					
1	Kalenderjahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
2	Hortplätze zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres	1482	1482	1482	1482	1482	1882
3	Geplanter Platzausbau im Kalenderjahr	0	0	0	0	100	50
4	Ausbauvorgabe im jeweiligen Kalenderjahr	0	0	0	0	300	208
5	Population 6. bis 10. Lebensjahre	5359	5556	5665	5780	6008	6115
6	Populationszuwachs gegenüber dem Vorjahr		197	109	115	228	107
7	davon 35%	1876	1945	1983	2023	2103	2140
8	Fehlende Plätze im Kalenderjahr	-394	-463	-501	-541	-221	0

Tabelle 3: Ausbaustufen für Sechs- bis Zehnjährige in Offenbach am Main bis 2025, bei 35% der Anspruchspopulation

Hierbei ist die angekündigte Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter noch nicht berücksichtigt. Dieser Rechtsanspruch soll nach aktuellem Kenntnisstand über eine Novellierung des SGB VIII umgesetzt werden.

4 Bedarf an Haushaltsmitteln pro Kalenderjahr

Die in Kapitel 3 erstellten Berechnungen zum zukünftigen Ausbau an Plätzen der Kindertagesstätten zur Erreichung eines bedarfsorientierten Angebotes gemäß § 24 SGB VIII, haben Auswirkungen auf die Haushaltsmittel der Jahre 2021 bis 2025.

4.1 Methodisches Vorgehen

Die Berechnungen der Haushaltsmittel erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen „Satzung über die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe und Elternbeiträge in der Stadt Offenbach am Main“ hinsichtlich der geltenden Richtlinie für Betriebskostenzuschüsse (BKZ), anzuwendender tarifrechtlicher Regelungen, geltender Regelungen zu den Elternbeiträgen sowie den geltenden Regelungen zu Landeszuschüssen für den laufenden Betrieb von Kindertagesstätten. Hinsichtlich der Basiswerte für Betriebskostenzuschüsse wurde angenommen, dass diese jährlich um 2,0% aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen sowie der Tarifentwicklung angehoben werden müssen. Es wurden keine Veränderungen bei den Elternbeiträgen unterstellt. In die hier dargelegte Berechnung der Haushaltsmittel sind nicht berücksichtigt die Mittel für mögliche Zuschüsse zu den Gebäudekosten, die Träger von Kindertagesstätten entsprechend § 2e der „Satzung über die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe und Elternbeiträge in der Stadt Offenbach am Main“ beantragen können. Dies deshalb, weil diese Mittel schwer prognostizierbar sind und darauf einwirkende Einflussfaktoren sich nicht pauschal auf „einen (neuen) Kindertagesstättenplatz“ übertragen lassen.

Konkret wurden für die Berechnung der Haushaltsmittel die Beträge anhand der BKZ-Werte je nach Einrichtungsform (Krippe, Kindergarten und Hort) ermittelt. Zur Ermittlung der BKZ-Werte wurde anhand der Monate Januar bis März 2020² ein Durchschnittswert gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus den BKZ-Gesamtkosten jeden Monats nach Träger geteilt durch die vertraglich belegten Plätze des jeweiligen Monats. Dieses Vorgehen erzeugt einen gewichteten Mittelwert, welcher die ungleiche Verteilung der Kinder auf die unterschiedlichen Träger mit unterschiedlichen BKZ-Werten und die Verteilung der Kinder auf die sieben verschiedenen

² Zur Berechnung wurden nur die ersten drei Monate des Jahres 2020 herangezogen, um eventuelle Verzerrungen durch die Corona-Pandemie auszuschließen.

Betreuungsstufen bei der Extrapolation der Zukunftskosten berücksichtigt. Die Quotierung wurde in Kapitel 2.2 genauer erläutert.

Aus den so bestimmten Mittelwerten des ersten Quartals 2020 wird wiederum der Durchschnittswert gebildet. Dieser Mittelwert gleicht die Schwankungen innerhalb eines Jahres bei der Belegung der jeweiligen Einrichtungen aus. Damit ist die Berechnung der Haushaltsmittel mit den aktuellen Belegungszahlen des ersten Quartals, also den Werten vor der Pandemie aus dem Kalenderjahr 2020 sowie der oben erwähnten Quotierung auf der Grundlage der Anzahl an Vertragskindern erfolgt.

4.2 Betriebskostenzuschüsse bei Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII

Wenn die Anzahl an notwendigen Plätzen in Kindertagesstätten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII laut Stadtverordnetenbeschluss [2011-16/DS-I(A)0115] wie in Kapitel 3 beschrieben gewährleistet werden soll, sind für das Jahr 2020 Haushaltsmittel für Betriebskostenzuschüsse von insgesamt 65 705 320,14 € einzustellen. Durch den notwendigen Ausbau an Plätzen in Kindertagesstätten zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs werden bis zum Jahr 2025 insgesamt Haushaltsmittel für Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 83 869 118,04 € benötigt. Dies ist eine Steigerung von 18.163.797,90 €. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Herausforderung, dem gestiegenen Platzbedarf Rechnung zu tragen, aus zwei Gründen resultiert: Aus dem Bevölkerungszuwachs der vergangenen Jahre und aus der davon unabhängig bereits bestehenden Unterversorgung an vorhandenen Kita-Plätzen.

Nicht berücksichtigt ist hierbei der in Kapitel 3.3 erwähnte weitere Ausbau an Plätzen für Grundschulkinder durch die Einführung eines Rechtsanspruches für diese Alterskohorte.

	Haushaltsmittel für Betriebskostenzuschüsse gem. § 24 SGB VIII für die Jahre 2020 bis 2025 laut vorliegender Kindertagesstättenentwicklungsplanung			
Jahr	Einrichtungsart			
	Krippe	Kindergarten	Hort	Gesamt
2020	26 075 822,82 €	30 019 329,66 €	9 610 167,66 €	65 705 320,14 €
2021	26 760 431,54 €	32 184 732,22 €	10 205 581,96 €	69 150 745,72 €
2022	27 876 368,56 €	33 873 613,31 €	12 712 154,11 €	74 462 135,98 €
2023	29 732 496,54 €	34 928 037,48 €	11 133 038,69 €	75 793 572,71 €
2024	31 616 345,03 €	36 407 984,62 €	11 850 572,46 €	79 874 902,11 €
2025	33 584 486,04 €	37 937 319,07 €	12 347 312,93 €	83 869 118,04 €

Tabelle 4: Haushaltsmittel für Betriebskostenzuschüsse gem. § 24 SGB VIII für die Jahre 2020 bis 2025 laut vorliegender Kindertagesstättenentwicklungsplanung

4.3 Differenz der Betriebskostenzuschüsse zwischen Haushaltsansatz und Kindertagesstättenentwicklungsplanung

Vergleicht man die berechneten Haushaltsmittel der Kindertagesstättenentwicklungsplanung mit den Ansätzen der Haushaltsplanung, wie in Tabelle 5 dargestellt, dann ergibt sich für die Jahre 2021 bis 2025 eine jährliche Differenz zwischen rund 11,8 und 14,6 Mio. €. Diese Differenz ergibt sich durch die aktuelle Unterversorgung an Plätzen in Kindertagesstätten. Wäre der Rechtsanspruch gem. § 24 SGB VIII und laut Stadtverordnetenbeschluss [2011-16/DS-I(A)0115] bereits gewährleistet, würden die benötigten Haushaltsmittel denen der Kindertagesstättenentwicklungsplanung entsprechen.

Differenz Haushaltsmittel für Betriebskostenzuschüsse gem. § 24 SGB VIII für die Jahre 2021 bis 2025 laut Kindertagesstättenentwicklungsplanung und Haushaltsansatz			
Jahr	Haushaltsmittel für Betriebskostenzuschüsse gem. § 24 SGB VIII für die Jahre 2021 bis 2025 laut vorliegender Kindertagesstättenentwicklungsplanung	Haushaltsmittel für Betriebskostenzuschüsse gem. § 24 SGB VIII für die Jahre 2021 bis 2024 laut Haushaltsansatz ³	Differenz
2021	69 150 745,72 €	54 500 000,00 €	14 605 745,72 €
2022	74 462 135,98 €	62 000 000,00 €	12 462 135,98 €
2023	75 793 572,71 €	64 000 000,00 €	11 793 572,71 €
2024	79 874 902,11 €	68 000 000,00 €	11 874 902,11 €
2025	83 869 118,04 €	-	-

Tabelle 5: Differenz Haushaltsmittel für Betriebskostenzuschüsse gem. § 24 SGB VIII für die Jahre 2021 bis 2025 laut Kindertagesstättenentwicklungsplanung und Haushaltsansatz

³ Der Haushaltsansatz reicht aktuell bis zum Jahr 2024.

5 Anzustrebender Ausbau in der Regionalverteilung 2021 bis 2025

Beim Ausbau der Betreuungsplätze nach § 22ff SGB VIII ist auf eine bedarfsgerechte, regionale Platzierung der jeweiligen Einrichtungen zu achten. Der vorliegende Kindertagesstättenentwicklungsplan wurde daher kleinräumig für die fünf Planungsregionen Nördliche Innenstadt, Südliche Innenstadt, Südosten, Süden und Nordosten, wie auf der Karte in Abbildung 2 dargestellt, differenziert. Dies ist sinnvoll, um nachfragenah ein angemessenes Angebot von Kindertagesstätten- bzw. Tagespflegeplätzen vorhalten zu können.

	Ausbaubedarf an Plätzen nach Planungsregion bis 2025		
Planungsregion	Einrichtungsart		
	Krippen	Kindergarten	Hort
Nördliche Innenstadt	-99	461	177
Südliche Innenstadt	-72	-67	-306
Süden	-108	23	58
Südosten	-12	-218	-198
Nordosten	-18	10	-239

Tabelle 6: Ausbaubedarf an Plätzen in Kindertagesstätten nach Einrichtungsart und Planungsregion bis 2025

Der in Kapitel 2 erläuterte Zuzug gemäß der Bebauungsplanung für die jeweiligen Alterskohorten Krippe, Kindergarten und Hort wurde daher auch kleinräumig den Planungsregionen zugeordnet. Dies lässt Aussagen zu, in welchen Gebieten der Stadt der Ausbau forciert werden sollte und wo noch Immobilien oder Grundstücke akquiriert werden müssen. Da Letzteres in der Regel einen erheblichen zeitlichen Vorlauf erfordert, wurden die Ausbauvorgaben, wie in Kapitel 2.2 erläutert, in Kapitel 5 in der Regionalverteilung bis 2025 dargestellt, um so den zeitlich notwendigen Handlungsspielraum zu berücksichtigen.

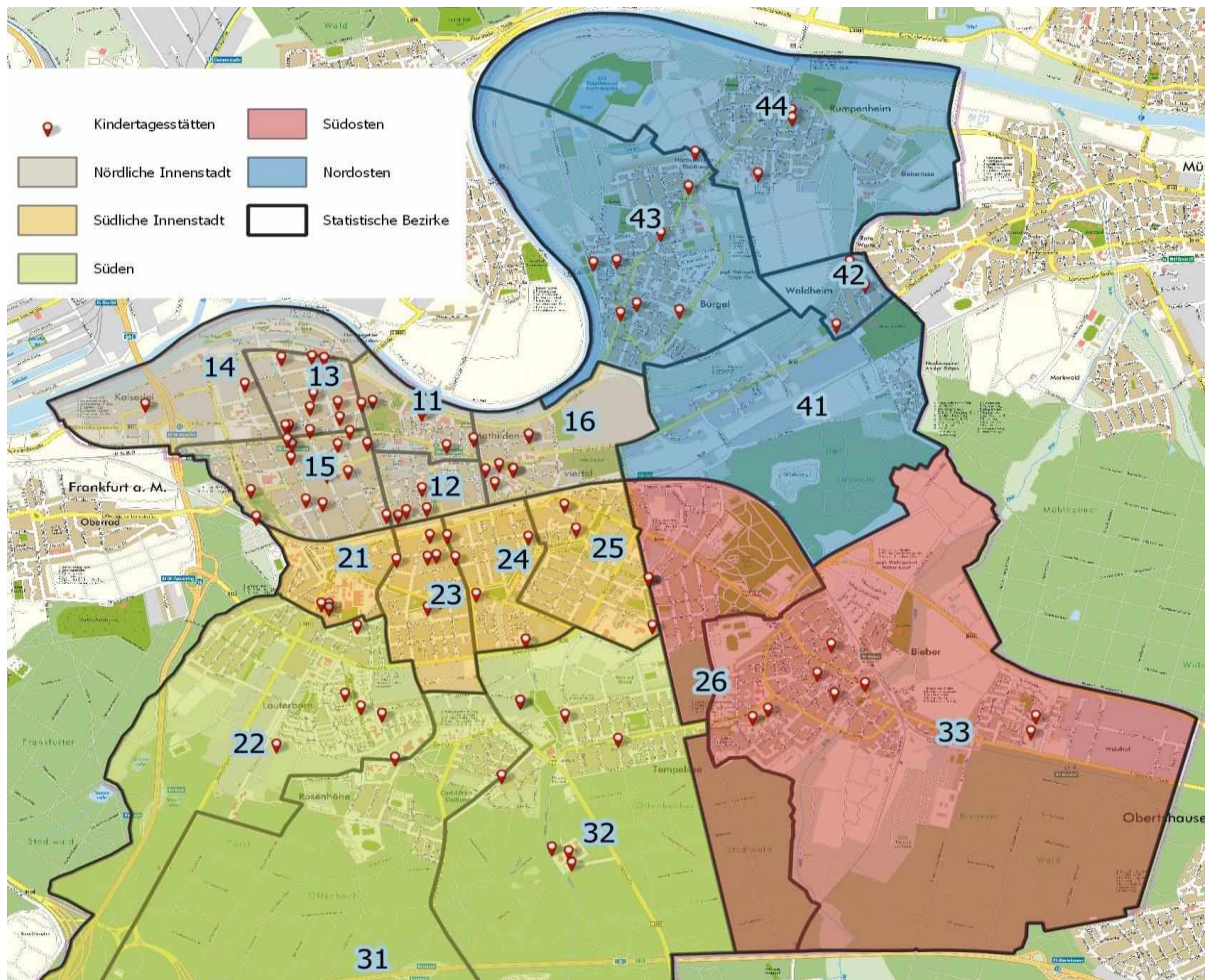


Abbildung 2: Statistische Bezirke, Planungsregionen und Kindertagesstätten in Offenbach am Main